

setze im Vordergrund steht⁵. Die Rechtssicherheit wird gegenüber dem, was die kommunistische Lehre als soziale Gerechtigkeit ansieht (-> Erl. 4 zur Präambel) vernachlässigt.

3. Wann die eine oder andere Komponente zu bevorzugen ist, kann nicht in das Ermessen der Richter gestellt werden. Denn die Entscheidung darüber ist Sache der Parteiführung, weil sie infolge ihrer höheren Einsicht allein in der Lage ist, den Gang und das Tempo der Entwicklung und damit die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Förderung zu beurteilen (-UErl. 1 zu Art. 3). Nur der Richter wendet das Recht nach dem Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit an und fördert damit die Entwicklung, der den Intentionen der Partei folgt. Der Gehorsam gegenüber der Partei steht nach der Auffassung der Kommunisten nicht im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Richters. Nur der Richter sei in Wahrheit unabhängig, der nicht, wie im Kapitalismus als Vollstrecker der herrschenden Klasse der Kapitalisten dem Fortschritt entgegenarbeite, sondern der entsprechend den Erkenntnissen der kommunistischen Parteiführung ihn nach Kräften fördere.

4. Die Abhängigkeit des Richters von der Parteiführung ist in persönlicher und in sachlicher Hinsicht sichergestellt.

a) In persönlicher Hinsicht durch:

- 1) die Voraussetzungen, die an seine Persönlichkeit (-> Erl. 1a zu Art. 128) und an seine Ausbildung (-> Erl. 1b zu Art. 128 und -> Erl. zu Art. 129) gestellt werden;
- 2) die Wahl auf Zeit (-> Erl. 3 zu Art. 131);
- 3) die Möglichkeit der Abberufung vom Richteramt (->Erl. zu Art. 132).

b) In sachlicher Hinsicht durch:

- 1) die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte durch das Ministerium der Justiz und die Justizverwaltungsstellen (-> Erl. 5 a und 5 b zu Art. 126);

§ 13 Abs. 2 GVG lautet:

»Die Anleitung und Kontrolle haben die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu gewährleisten. Sie haben sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den örtlichen Organen der Staatsmacht zu erstrecken und sicherzustellen, daß das Gericht durch seine Tätigkeit mithilft, die sich aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ergebenden Aufgaben zu lösen.«

⁵ Benjamin, Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Neue Justiz, 1958, S. 437 ft.